



Newsletter

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

02/2017

BLEIBdran: ein Netzwerk – viele starke Partner

ERFURT Bildungszentrum gGmbH stellt sich vor

Die ERFURT Bildungszentrum gGmbH ist ein innovativer Bildungsdienstleister und im gewerblich-technischen sowie kaufmännischen Bereich in Thüringen und über die Grenzen Thüringens hinaus tätig. Hierbei verfügt das Unternehmen über eine mehr als 100-jährige Erfahrung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Das aktuelle Leistungsspektrum erstreckt sich von der Berufsorientierung für Schüler, über die Ausbildung von Lehrlingen, die Vermittlung von Menschen mit Migrationshintergrund, die Erwachsenenbildung, die Fachkräfteakquise und -qualifizierung bis hin zur Unterstützung durch Personalvermittlung und Beratung zur Personalentwicklung. Dabei ist das ERFURT Bildungszentrum im Auftrag von namhaften Unternehmensansiedlungen wie z. B. Schuler Pressen GmbH (Erfurt), MDC Power GmbH, IHI-CSI (Arnstadt), Siemens (Erfurt), BLG LOGISTICS (Arnstadt, Kölldeda), Bayer Schering Pharma AG (Weimar), Redcoon (Erfurt), Zalando (Erfurt), Borbet Thüringen GmbH (Bad Langensalza), Gonvauto Thüringen GmbH (Ichtershausen), X-FAB Semiconductor Foundries AG (Erfurt), KNV Logistik (Erfurt) tätig.

Wir bieten berufliche Neuorientierung, berufliche Weiterbildung sowie entsprechende berufliche Anpassung bis hin zu Praktika für Geflüchtete an. Das ERFURT Bildungszentrum fungiert an der Schnittstelle von Laufbahnberatung und Unternehmensvermittlung.

Die Unternehmen werden für die bestehenden Zielgruppen sensibilisiert. Es finden Beteiligung, Erprobung der Berufe, Training in Werkstätten und Training vor Ort (betriebliche Erprobung) statt. Durch diese Maßnahmen werden den Wirtschaftsunternehmen passgenaue Angebote unterbreitet und der durch den demografischen Wandel existierende Fachkräftemangel effizient verringert.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung, Personalrekrutierung sowie beruflichen Aus- und Weiterbildung für die o. g. Firmen besitzt das ERFURT Bildungszentrum Kenntnisse zu regionalen Arbeitsmarktanforderungen.

Wir sind mit Wirtschafts- und Handelsunternehmen, sowohl auf regionaler als auch auf bundesweiter Ebene, vernetzt. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu zielgruppenspezifischen Vereinen, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern, Schulen, Bildungsträgern und Ausbildungsverbänden.

Das ERFURT Bildungszentrum war von Beginn an Kooperationspartner im BLEIBdran Netzwerk. Schon viele Jahre befasst sich das ERFURT Bildungszentrum auch mit der beruflichen Integration von Geflüchteten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Zugängen Geflüchteter zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und Schule.

Inhalt

In eigener Sache	1
Gesetzliche Regelungen	2
Ausbildungsduldung: Gesetzliche Grundlagen und Thüringer Praxis	2
Neue Arbeitshilfen	4
Arbeit	
Nachhaltige Integration in Arbeit – Stufenmodell der BA	5
Leiharbeit	5
Bildung	
Qualifizierung: Wege in die Pflege	6
Nachholen von Schulabschlüssen	7
Vera – Unterstützung in der Berufsvorbereitung	8
Sprache	
Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung	8
Sprach- und Integrationsmittler*innen	9
Unterstützungsstrukturen	
Willkommenslotsen	11
KAUSA- Servicestelle Thüringen	12
Handbuch „Aktiv für Geflüchtete“	12
Blick in die Praxis	
Stolpersteine im Ausbildungsverlauf	13
Link- und Literaturliste	14
Impressum	15

Fortsetzung S. 1

Zusätzlich zum Beratungsangebot bietet das ERFURT Bildungszentrum im Rahmen des Projekts verschiedene Kurse und Kurzqualifizierungen für Geflüchtete an.

Das Angebot durch das ERFURT Bildungszentrum im Projekt BLEIBdran umfasst:

- Beratung zum Arbeitsmarktzugang
- Berufsberatung, Berufsorientierung
- Hilfe bei der Bewerbung
- Verschiedene Kursangebote (z.B.: Computertraining, Bewerbungstraining, Mathematik)
- Kurzqualifizierung (z.B.: Schweißerkurse, Gabelstaplerkurse)
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung
- Coaching in Arbeit und Ausbildung



Kontaktdaten:

Anne Plass
ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt

Tel.: 0361 51807530

anne.plass@ebz-verbund.de

GESETZLICHE REGELUNGEN

Die Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG: Gesetzliche Grundlagen und Thüringer Praxis

Im August 2016 wurde mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erstmals ausdrücklich der Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verankert. Damit wurde ein wichtiges Instrument der Aufenthaltssicherung für geduldete Menschen unabhängig von Alter und Herkunftsland geschaffen. Hinter der Gesetzesänderung steht der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe zu schaffen. Dies kommt in der entsprechenden [Gesetzesbegründung](#) klar zum Ausdruck.¹ Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung (im Folgenden Ausbildungsduldung genannt) und wirft einen kurzen Blick auf aktuelle Schwierigkeiten in der Thüringer Praxis.

Wer kann die Ausbildungsduldung beantragen und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Eine Ausbildungsduldung kann in der Regel Menschen mit einer ausländerrechtlichen Duldung eine Aufenthaltsperspektive eröffnen.

Die Regelungen zur Ausbildungsduldung betreffen zum einen geduldete Personen, die sich bereits in Ausbildung befinden. Zum anderen gelten sie auch für geduldete Personen, die vor der Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung stehen und einen Ausbildungsvertrag in der Hand haben. Die schulische oder betriebliche Ausbildung muss dabei mindestens zwei Jahre dauern und in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erfolgen. Einjährige, nicht geregelte Ausbildungen (zum Beispiel als Pflegehelfer*in) oder der Besuch einer Schule zählen nicht dazu.

Konkretheit der Aufenthaltsbeendigung und Arbeitsverbot als Versagensgründe?

Zusätzlich verweist der entsprechende § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG auf zwei weitere wichtige Voraussetzungen für die Erteilung: Es dürfen keine Gründe für ein absolutes Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen und die zuständige Behörde darf noch keine „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ ergriffen haben. Laut [Gesetzesbegründung](#) liegen „konkrete Maßnahmen“ in dieser Hinsicht dann vor, wenn der Abschiebeflug bereits terminiert ist oder Passersatzpapiere durch die Ausländerbehörde beantragt wurden.¹ Die Abschiebung muss somit schon eingeleitet sein. Allein die Tatsache, dass eine Person ausreisepflichtig ist, reicht nicht

Fortsetzung S. 2

Die Erteilung der Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG: Gesetzliche Grundlagen und Thüringer Praxis

aus, um die Erteilung einer Ausbildungsduhlung zu verwehren.

Werfen wir nun einen Blick auf das Thema „Arbeitsverbot“ bzw. die in § 60a Abs. 3 AufenthG genannten Versagensgründe für die Beschäftigungserlaubnis. Das „Arbeitsverbot“ von geduldeten Personen kann zum einen darin begründet sein, dass die betroffene Person: a.) aus einem sogenannten „sicheren“ Herkunftsland stammt und b.) ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt hat und c.) dieser abgelehnt wurde. Nur die Personen, auf welche alle drei Merkmale a.) bis c.) zutreffen, sind vom Zugang zum Arbeitsmarkt und damit von der Erteilung einer Ausbildungsduhlung ausgeschlossen. An dieser Stelle muss auch betont werden, dass zu den als „sicher“ erklärten Herkunftsländern gemäß § 29a AsylG ausschließlich Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien gehören. Alle anderen Herkunftsländer sind keine „sicheren Herkunftsländer“. Geduldeten Menschen aus diesen Ländern steht der Weg in die Ausbildungsduhlung grundsätzlich offen und bietet eine wichtige Möglichkeit der Aufenthaltssicherung.

Ein weiterer Grund für ein Arbeitsverbot kann darin liegen, dass die betroffene Person „aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat“, nicht abgeschoben werden kann. Das ist häufig der Fall, wenn die oder der Betroffene der Ausländerbehörde den nationalen Pass nicht vorlegen kann. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Grundsätzlich muss sich das Erfordernis der Passbeschaffung immer an den Kriterien der „Möglichkeit“ und „Zumutbarkeit“ orientieren. Ist die Beschaffung des Passes nicht möglich und/oder unzumutbar, darf der fehlende Pass nicht zur Grundlage für ein Arbeitsverbot werden.

Wichtig ist zudem, dass ein Arbeitsverbot nicht verhängen werden darf, wenn es neben der Passlosigkeit weitere Gründe gibt, weswegen bei einer geduldeten Person aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das ist der Fall, wenn eine Abschiebung aus mindestens einem weiteren eigenständigen Grund nicht möglich ist. Ein weiterer eigenständiger Grund in diesem Sinne ist beispielsweise die aktuell praktizierte Aussetzung der Abschiebung von Afghan*innen aus Thüringen. Weitere Gründe können aber auch eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit oder fehlende Flugverbindungen sein.

Ein bestehendes Arbeitsverbot ist aufzuheben, wenn die betroffene Person den geforderten Pass der Ausländerbehörde vorlegt. Es braucht also einen „kausalen“ Zusammenhang zwischen der fehlenden Passbeschaffung und der Unmöglichkeit der Abschiebung.

Die Ausbildungsduhlung ist eine Anspruchsduhlung!

Durch die vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Ausländerbehörde bei Vorliegen eines Antrags auf Erteilung der Ausbildungsduhlung in zwei Schritten vorgeht: Zunächst prüft sie, ob eine Beschäftigungserlaubnis („Arbeitsverbot“) erteilt werden kann. In einem zweiten Schritt muss sie dann die Ausbildungsduhlung erteilen. Dies führt in der Praxis oft zu Verzögerungen und Schwierigkeiten. Um zu verhindern, dass die Regelung zur Ausbildungsduhlung dadurch ins Leere läuft, gibt es in Thüringen seit November 2016 einen Erlass vom zuständigen Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Dieser stellt klar, dass es bei Erfüllen der in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG normierten Voraussetzungen kein Ermessen bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis von Seiten der Ausländerbehörden gibt. Demnach **muss** die Ausländerbehörde eine Ausbildungsduhlung erteilen, wenn alle Voraussetzungen, wie sie soeben beschrieben wurden, vorliegen. Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die Ausbildungsduhlung zu erteilen – und zwar für den gesamten Zeitraum der Ausbildung. So formuliert es sowohl § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG als auch der Thüringer Erlass. Dies unterstreicht den Charakter der Ausbildungsduhlung als Anspruchsduhlung.



Beispielabbildung:
Duldung

Fortsetzung von S. 3

Die Erteilung der Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG: Gesetzliche Grundlagen und Thüringer Praxis

Was passiert, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegt, die Ausbildung jedoch erst in einigen Monaten beginnt?

Dazu hat in Thüringen das zuständige Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz entsprechende Vorschriften im Thüringer Erlass vom 22. November 2016 sowie vom 03. Mai 2017 festgelegt. Um zukünftigen Auszubildenden, die mit größerem zeitlichen Vorlauf einen Ausbildungsplatz finden, sowie ihren Arbeitgeber*innen bis zum Beginn der Ausbildung Rechtssicherheit zu geben, „ist es geboten, diesem Personenkreis bis zum Ausbildungsbeginn im Regelfall eine Ermessensduhlung auf Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen“. Im Erlass vom Mai 2017 wird dies noch einmal mit dem Hinweis konkretisiert, „dass bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrags nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Ermessensduhlung in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall für maximal sechs Monate zu erteilen ist“. Diese Regelung ist für die Thüringer Ausländerbehörden bindend. Damit wird das Ermessen der Ausländerbehörden hinsichtlich der Erteilung einer Ermessensduhlung im Vorfeld einer Ausbildungsduhlung massiv eingeschränkt. Die entsprechende Duldung sollte von der Behörde erteilt werden.

Blick in die Thüringer Praxis

In Thüringen gestaltet sich jedoch vielerorts sowohl die Erteilung der Ausbildungsduhlung als auch der Ermessensduhlung im Vorfeld der Ausbildung problematisch. Manche Ausländerbehörden sträuben sich grundsätzlich eine Ausbildungsduhlung zu erteilen, manche erteilen keine Ermessensduhlung im Vorfeld der Ausbildung, sondern raten den Betroffenen zu einer Ausreise und Wiedereinreise per Visum zu Ausbildungszwecken. Andere erteilen die Ausbildungsduhlung nur für sechs Monate, anstatt – wie gesetzlich vorgeschrieben – für die Gesamtdauer der Ausbildung. Dieses Vorgehen führt bei Betroffenen und Arbeitgeber*innen zu massiven Verunsicherungen und verhindert, dass Geflüchtete eine Ausbildung aufnehmen und ihren Aufenthalt sichern können. Dabei entspricht diese uneinheitliche und einschränkende Praxis weder den gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene, noch den entsprechenden Thüringer Erlassen, oder dem Willen des Gesetzgebers. Betroffene, Berater*innen und Ausbildungsbetriebe sollten sich daher

bereits im Vorfeld gut bei spezialisierten Beratungsstellen, wie jene des BLEIBdran Netzwerks, über die Ausbildungsduhlung informieren. Wichtig ist es zudem die Ausbildungsduhlung immer schriftlich bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Nur so kann im Falle einer Ablehnung rechtlich dagegen vorgegangen werden. Entsprechende Antragshilfen² sowie die Thüringer Erlasse³ zur Ausbildungsduhlung finden Sie auf der Website des Flüchtlingsrats unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>. Wie so oft, gilt es auch für die Ausbildungsduhlung: BLEIB dran!

Haben Sie noch Fragen?

Die Mitarbeiter*innen des BLEIBdran-Netzwerks stehen Ihnen zudem mit Rat und Tat zur Seite. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie unseren Beraterinnen für asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen eine E-Mail:

Christiane Welker, Gudrun Keifl

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Projekt BLEIBdran

Schillerstraße 44

99096 Erfurt

Tel.: 0361 518051-26

beratung@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

Weiterlesen:

Wir möchten Ihnen die Beiträge zur [Ausbildungsduhlung](#) von Kirsten Eichler (GGUA Münster e.V.)⁴ sowie zu den [Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung durch Ausbildung](#) vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.⁵ empfehlen.

Neue Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Thüringen e.V.:

Die neuen Arbeitshilfen "[Aufenthaltsgestattung - Asylverfahren und Zugang zu Bildung und Arbeit](#)" und "[Duldung - Aufenthaltssicherung und Zugang zu Bildung und Arbeit](#)" richten sich an Geflüchtete mit Gestattung und Duldung und sollen eine erste asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Orientierung bieten. Dort finden sich zudem Informationen zum Zugang zu Bildung und Arbeit, beispielsweise wie man eine Arbeitserlaubnis beantragt. Aktuell liegen sie in den Sprachen Deutsch und Englisch vor, weitere Sprachen sind in Arbeit.

ARBEIT

Schritt für Schritt – Nachhaltige Integration in Arbeit kann gelingen

Beitrag der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit

Um die geflüchteten Menschen, die längere Zeit oder sogar für immer in Deutschland bleiben, bestmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und die Chancen Geringqualifizierter auf einen nachhaltigen (Wieder-)Einstieg zu verbessern, sind erhebliche Anstrengungen und eine gute Zusammenarbeit vor Ort erforderlich. Vorstand und Verwaltungsrat der BA, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sind sich einig: Wesentlicher Schlüssel zum Erfolg ist eine enge und frühzeitige Verzahnung von Sprachförderung, betrieblicher Praxis und Qualifizierung. Deshalb haben sich die Partner auf ein Kooperationsmodell verständigt, das auf bewährten Förderansätzen aufbaut. Ziel ist es, in einem stufenweisen Aufbau sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Qualifizierung zu verknüpfen. Die Qualifizierungsschritte sollen möglichst viele Geflüchtete und Geringqualifizierte zum Berufsabschluss führen.

Das Kooperationsmodell hat im Idealfall vier Phasen, die eng miteinander verzahnt sind. Das Modell ist für Arbeitssuchende und Arbeitgeber flexibel gestaltet, ein Einstieg ist in jeder Phase möglich.

Phase I: Spracherwerb – Am wichtigsten für eine erfolgreiche Integration ist das Erlernen der deutschen Sprache im Integrationskurs. Dies gilt für alle Zuwanderergruppen gleichermaßen – nicht nur für geflüchtete Menschen, sondern auch für gering qualifizierte Zuwanderer, die bereits in Deutschland leben und Zugang zu Integrationskursen haben.

Phase II: Sprachkurs plus erste Praxiserfahrung im Betrieb. Nach etwa drei Monaten findet zeitgleich zum Integrationskurs eine von der BA geförderte Erprobung bei einem Arbeitgeber statt.

Phase III: Einstieg in Arbeit – Anschließend folgt die Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Neben der Beschäftigung soll mit Einverständnis des Arbeitgebers berufsbegleitend die Qualifikation verbessert werden. Durch den Erwerb einer zertifizierten, berufsanschlussfähigen Teilqualifikation wird der Grundstein für eine darauf aufbauende weitere Qualifizierung oder auch eine Ausbildung gelegt. Arbeitgeber werden bei der Qualifizierung unterstützt und können für die Weiterbildungszeit einen finanziellen Zuschuss zum Entgelt erhalten.

Phase IV: Die berufliche Zukunft gestalten – Nach einer individuellen Standortbestimmung geht es darum, nachhaltig am Arbeitsmarkt zu bestehen und den Qualifizierungsweg fortzusetzen: Durch weitere berufsanschlussfähige Teilqualifikationen, die Aufnahme einer Ausbildung oder einer (betrieblichen) Umschulung, flankiert durch umschulungsbegleitende Hilfen und optional begleitet durch eine berufsbezogene Sprachförderung.

Leiharbeit

DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.

Seit Oktober 2015 können auch Geflüchtete mit Arbeitserlaubnis ein Beschäftigungsverhältnis in der Leiharbeit aufnehmen. Aktuelle Zahlen der Agentur für Arbeit zeigen, dass bereits jedes siebte aufgenommene Arbeitsverhältnis von Menschen aus den acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern eines in der Leiharbeit ist. 2016 war es in Thüringen sogar bereits jedes vierte neue Arbeitsverhältnis. Tendenz weiter steigend.

Leiharbeit wird oft als Instrument für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt gesehen, doch ist es das überhaupt?

Nach einer Untersuchung der Arbeitsagentur ist Leiharbeit die Branche mit dem größten Anteil der Zugänge in Arbeitslosigkeit. Über 60 % der Leiharbeitsverträge werden innerhalb von 6 Monaten wieder beendet. Auch der sogenannte Klebeffekt – Übernahme der Leiharbeiter*innen in die Stammbesellschaften – ist umstritten. Selbst das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) beziffert den [Klebeffekt](#) in einer Studie nur auf 14 Prozent. Für den DGB und seine Mitgliedsorganisationen ist die Leiharbeit nicht mit ihren Anforderungen an eine „Gute Arbeit“ vereinbar. Gute Arbeit bedeutet: Faires Einkommen, berufliche und soziale Sicherheit sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz, der hilft, gesund das Rentenalter zu erreichen.

Fortsetzung von S. 5

Leiharbeit

Wenn Geflüchtete eine echte Chance auf Integration in nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse haben sollen, kann dies primär nur in regulären Betrieben gelingen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat Informationen zum Arbeitsrecht und auch zur Leiharbeit für Geflüchtete zusammengestellt, die unter <http://www.faire-mobilitaet.de/-/YA4> zu finden sind:

- Kein Lohn – Werden Sie aktiv!
- Leiharbeit – Kennen Sie Ihre Rechte?
- Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland – Kennen Sie Ihre Rechte?
- Selbstständigkeit – nur zum Schein? Kennen Sie Ihre Rechte?

Die zugehörigen Flyer sind in Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi erhältlich.

In dem Thüringer Projekt „Gewusst wie – Empowerment für die Arbeitswelt“ bietet das DGB-Bildungswerk Thüringen Workshops für Geflüchtete und Multiplikator*innen rund um das Thema Arbeitsrecht an.



(AUS)BILDUNG

Qualifizierung für Geflüchtete

Neues IQ Pilotprojekt „Wege in die Pflege“

Auf die große Nachfrage für eine Qualifizierung im Pflege- und Betreuungsbereich, vorwiegend von Geflüchteten ohne entsprechende berufliche Qualifikationen oder Vorerfahrungen, haben die Mitarbeiter*innen im Fachbereich Pflege vom Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH (IBS) in Erfurt, in Kooperation mit ihren Partnern des IQ-Netzwerkes Thüringen, reagiert. Neben dem bereits bestehenden Angebot eines Vorbereitungskurses auf die Kenntnisprüfung im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens, für ausgebildete Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit Migrationshintergrund, startete am 14.06.2017 erstmalig das IQ Pilotprojekt „Wege in die Pflege“.

Diese Qualifizierung zum Einstieg in die Arbeit mit kranken und pflegebedürftigen Menschen schließt die häufig bestehende Lücke zwischen einer Berufsorientierung und einem tatsächlichen Einstieg in eine Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt in Deutschland.

Zielgruppe des sechsmonatigen Kurses sind vorrangig Geflüchtete. Die wichtigsten Voraussetzungen für alle Teilnehmer*innen sind ein ausgeprägtes Interesse für eine professionelle Tätigkeit in der Pflege und Betreuung, deutsche Sprachkenntnisse auf A2/B1-Niveau sowie eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Gestattung.

Der sprachgestützte Unterricht erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Monaten, an welchen sich ein vierwöchiges Praktikum anschließt und mit einer Abschlussprüfung endet. Nach erfolgreicher Kursbeendigung erhalten die Teilnehmer*innen ein Zertifikat über die erfolgreiche Ausbildung zur Pflege- und Servicekraft sowie zur Betreuungskraft nach §§ 43 b, 45 a, 53 c SGB XI. Sollte zuvor im Heimatland nachweisbar bereits eine Berufsausbildung stattgefunden haben, erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nach dem Bestehen der Prüfung zusätzlich das Zertifikat als IHK „Fachkraft im Gesundheits- und Sozialdienstleistungsbereich“.



Foto: Gareis, IBS gGmbH

Fortsetzung von S. 6

Neues IQ Pilotprojekt „Wege in die Pflege“

Beim Vorliegen eines gleichwertigen Hauptschul- oder Realschulabschlusses kann perspektivisch eine weitere Qualifizierung, wie z.B. eine staatliche Ausbildung zum/zur geprüften Pflegehelfer/in, Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpflege in der Kinderkrankenpflege angestrebt werden. Das Schulungsangebot „Wege in die Pflege“ ist kostenfrei, eine Übernahme der Fahrtkosten ist möglich.

Aufgrund der starken Resonanz für die Qualifizierung „Wege in die Pflege“ war ein Auswahlverfahren der zahlreichen Interessenten notwendig. Am 14.06.2017 starteten über 20 Teilnehmer aus acht Herkunftsländern sowie unterschiedlicher Altersgruppen den Kurs. Weitere Nachfolgekurse sind in Planung.

Das Projekt gehört zum Landesnetzwerk IQ Thüringen und wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Kontakt:

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Projektleitung:

Daniela Gareis

Tel.: 0361 511500-18

E-Mail: pflege@ibs-thueringen.de

Thema: Nachholen von Schulabschlüssen

Schulalog oder Regelsystem – welche Beschulung ist zu präferieren?

Eine Stellungnahme - Christiane Götze, IBS gGmbH / BLEIBdran

Bildung und Zukunft sind in Deutschland eng verbundene Kettenglieder. Immer wieder wird deutlich, ohne die fundamentalsten Schulkenntnisse ist eine nachhaltige berufliche Integration nicht möglich. Die Chancen mit einem einfachen Hauptschulabschluss eine Ausbildung zu bekommen, sind seit Jahren und trotz steigendem Ausbildungsplatzangebot, gering. „Bildungsverlierer“ sind schon jetzt Teil der Gesellschaft, allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung nur selten ein Thema.

Geflüchtete junge Menschen könnten schon bald zu dieser Gruppe gehören, wenn für den bestehenden Handlungsbedarf keine Lösungen in Sicht sind. Eine große Gruppe der zugewanderten Flüchtlinge hat unterbrochene Bildungsbiographien, konnte mehrere Jahre nicht die Schule besuchen oder verfügt über keine schulischen Nachweise. Das Berufsvorbereitungsjahr Sprache bot eine erste Antwort für junge Menschen über 16 Jahre. Jedoch hat sich gezeigt, dass weniger als 50 Prozent den Wechsel in das reguläre BVJ schaffen; beim BVJ S gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit. Hinzukommt, dass nach der geänderten Thüringer Berufsschulordnung Zugang zum BVJ Sprache nur noch Geflüchtete erhalten sollen, die ein Sprachniveau A2 nachweisen können sowie einen Bildungsstand vorweisen, der die erfolgreiche Absolvierung eines Hauptschulabschluss erwarten lässt. Beide Aspekte sind problematisch, da unklar.

Die Gefahr besteht, dass Berufsschulen künftig auch aufgrund personeller Knappheit keine ausreichenden BVJ S mehr anbieten können bzw. ein Jahr für eine Beschulung mit Passfähigkeit zum BVJ nicht ausreichend ist.

Daher braucht es dringend eine Nachjustierung. Das Thüringer Bildungsministerium sieht eine kurzfristige Möglichkeit in der schulanalogen Bildung durch „Start Bildung“. In einem Jahr sollen Geflüchtete stufenabhängig auf den Bildungsstand der Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 gebracht werden, um in Anschluss ein BVJ S oder BVJ absolvieren zu können. Während des einen Jahres sollen sowohl Sprachkenntnisse als auch Grundkompetenzen der allgemeinen Schulbildung vermittelt werden. Bisher ist vorgesehen, dass dieser Unterricht schulalog angeboten wird. Aus Sicht von BLEIBdran ist es jedoch zu begrüßen, wenn dieses Konzept an den Thüringer Berufsschulen platziert wird. Zwei wesentliche Gründe sprechen dafür

- Schulbildung muss im Kontext professioneller pädagogischer Rahmenbedingungen und damit am Lernort Schule stattfinden
- Gemeinsames Lernen am Lernort Schule vermeidet Segregation und fördert die Chance auf schnelle Integration, welches wiederum einen hohen Motivationsfaktor darstellt.

Fortsetzung von S. 7

Schulanalogue oder Regelsystem – welche Beschulung ist zu präferieren?

Der im Mai von der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge angebotene Fachtag zum Thema „Nachholen von Schulabschlüssen für Flüchtlinge“ verdeutlichte nochmals den hohen Handlungsbedarf. Insbesondere die Modelle aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern könnten gute Impulsgeber für das Land Thüringen sein. Dazu bedarf es einer Flexibilisierung der Zugangswege, einer Einbindung von Berufsschulen in die Konzepterarbeitung sowie einer regionalen Steuerung von Zugangswegen von bildungsinteressierten Flüchtlingen. Seit 2017 übernehmen ausschließlich die fünf Staatlichen Schulämter die Zuweisung zum BVJ S. Das reicht jedoch nicht aus, um individuelle Zugänge passgenau zu planen. Unsere Erfahrungen aus der Beratungsarbeit ist: Es braucht individuelle Entscheidungen zu weiteren Bildungswegen in Absprache vom Geflüchteten, Berater*innen und Schulträgern. Erreichbarkeiten für Absprachen und erfolgreiche Bedarfsabgleiche sind daher nur regional und in diesem Fall von den Ämtern für Bildung in ausreichendem Maße möglich.

Ergebnisse einer Bildungsumfrage online

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hat die Ergebnisse seiner aktuellen Bildungsumfrage zum Zugang geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im Thüringer Bildungssystem veröffentlicht. In der 15-seitigen Auswertung der Umfrage wird deutlich, wie junge Geflüchtete in Thüringen systematisch von schulischer Bildung ausgegrenzt werden.

Die [komplette Auswertung der Umfrage](#) mit den daraus abgeleiteten Forderungen finden Sie auf der Websites des Flüchtlingsrat Thüringen e.V.⁸.

VerA - eine Initiative des Senior Experten Service (SES)

Wege in Ausbildung für Flüchtlinge – Unterstützung bereits in der Phase der Berufsvorbereitung

Seit Anfang 2017 ist VerA Teil der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“. Sie wurde ins Leben gerufen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Agentur für Arbeit (BA) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Zielgruppe der Initiative sind anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang zwischen 18 und 25 Jahren, die eine berufliche Ausbildung anstreben.

Als freiwilliges Zusatzangebot steht VerA jetzt auch Geflüchteten zur Verfügung, die im Rahmen dieser Initiative die berufsvorbereitenden Maßnahmen „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ (PerjuF-H) und/oder „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF) in Anspruch nehmen.

Quelle:

VerA - eine Initiative des Senior Experten Service (SES) (02.05.2017): 1. Rundbrief 2017 für VerA Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter

SPRACHE

Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber*innen

Steffi Dietrich-Mehnert, Fachreferentin Sprachen und Integration / Thüringer Volkshochschulverband e.V.

Ab Juli 2017 beginnen bundesweit die neuen Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber*innen im Auftrag des BAMF. Die beauftragten Einrichtungen haben sich über ein Auswahlverfahren der jeweiligen Landesministerien für diese Aufgabe zunächst für einen Projektzeitraum von 01.07.2017 bis 31.03.2018 qualifiziert.

Für die thüringenweite Koordination des Projektes ist der Thüringer Volkshochschulverband e.V. zuständig.

An der Projektdurchführung werden ergänzend zu den 23 Volkshochschulen folgende Kooperationspartner beteiligt sein:

- TIBOR Gesellschaft für Bildung, Beratung und Vermittlung mbH
- Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Akademie Plauen
- VHS-Bildungswerk gGmbH – Zweigniederlassung Thüringen
- SBH Südost GmbH – Stiftung Bildung Handwerk
- ÜAG – über alle Grenzen –gGmbH

Fortsetzung von S. 8

Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber*innen

Bis zum Jahresende sollen thüringenweit mindestens 27 Kurse durchgeführt werden. Diese Kurse richten sich vorrangig an Asylbewerber*innen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, mit unklarer Bleibeperspektive, nachrangig auch an Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive, sofern ihre Teilnahme am Integrationskurs noch nicht möglich ist. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern ist die Teilnahme ausgeschlossen.

Die Kurse basieren auf der Grundlage des Konzepts „Erstorientierung und Deutsch Lernen für Asylbewerber in Bayern“. Vorrangiges Ziel der Kurse ist die Förderung landeskundlichen Wissens zur Werte- und Erstorientierung verbunden mit dem Erwerb einfacher Deutschkenntnisse.

Hierbei stehen Themenfelder von besonderer Wichtigkeit für die Zielgruppe wie etwa Alltag in Deutschland, Gesundheit, Medizinische Versorgung, Orientierung vor Ort,

Sitten und Gebräuche, lokale Besonderheiten, Werte und Zusammenleben, Kindergarten/ Schule, Mediennutzung sowie andere Themen analog des Kurskonzeptes im Fokus. Im sprachlichen Bereich bilden die Sprechfähigkeit und das Hörverstehen (weniger die Förderung von umfassenden Sprachkompetenzen, z.B. hinsichtlich der Rechtsschreibung und Grammatik) auf dem Niveau einfacher Deutschkenntnisse den Schwerpunkt.

Zur Realisierung werden aus dem Konzept für den Unterricht (300 UE) fünf Module (á 50 UE) entsprechend dem Bedarf der Kursgruppen ausgewählt. Hinzu kommt als verbindliches Modul an beliebiger Stelle im Kursverlauf das Modul „Werte und Zusammenleben“ (50 UE).

Mehr Informationen, z.B. über beginnende Kurse und Ansprechpartner*innen in den Regionen, werden mit Projektbeginn ab 01.07.2017 unter www.vhs-th.de abrufbar sein.

Erfolgreiche Überbrückung bestehender sprachlicher Barrieren

Sprach-und Integrationsmittler*innen im Einsatz

Was leisten Sprach-und Integrationsmittler*innen?

*Sprach-und Integrationsmittler*innen (SprInt)* sind Fachkräfte für interkulturelle Verständigung. Im Rahmen ihrer Einsätze unterstützen sie das Fachpersonal im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen bei der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürgerinnen und Bürgern. Ihre Arbeit baut Verständigungsbarrieren ab und ermöglicht eine problemlose und effektive Zusammenarbeit.

SprInt sind zugleich Fachdolmetscher*innen und Kulturvermittler*innen:

- Sie dolmetschen fachspezifisch.
- Sie vermitteln und informieren in soziokulturellen Fragen.
- Sie erkennen Missverständnisse und klären Beteiligte über deren Ursachen auf.
- Sie assistieren Fachkräften der Sozialen Arbeit, z.B. bei der Kommunikation mit Familien, die Hilfen zur Erziehung benötigen.

Die SprInt arbeiten seit fünf Jahren erfolgreich für Thüringer Behörden, soziale Dienste und Beratungsstellen ebenso wie für Arztpraxen, Krankenhäuser und Bildungs-

einrichtungen sowie in der Familien, Kinder-und Jugendhilfe. Durch den Einsatz qualifizierter Sprach-und Integrationsmittler*innen öffnen sich die Regeldienste für Menschen mit Migrationshintergrund und ermöglichen Teilhabe auch für nichtdeutschsprachige Bürger*innen.

Einsatz von SprInt an Thüringer Schulen

Seit dem 01.08.2016 hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) eine Kooperationsvereinbarung mit *SprInt Thüringen* abgeschlossen. In der Kooperation wurde festgelegt, dass die Thüringer SprInt mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 an allen Thüringer Schulen und Schulämtern bei Kommunikations-und Verständigungsproblemen eingesetzt werden können. Zur Finanzierung der Dienstleistung wurde im Bildungsministerium ein Budget für Sprachmittlungseinsätze an Schulen etabliert, die Kostenübernahme erfolgt durch das Ministerium. Informationen zum Verfahren für Thüringer Schulen finden sich auf den Seiten des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter der Rubrik "[Schulbesuch](#)"⁹.

Wie finde ich einen Sprlnt?

Thüringer Vermittlungsservice für Sprach-und Integrationsmittelnde

Der *Thüringer Vermittlungsservice für Sprach-und Integrationsmittelnde* ist ein Projekt in Trägerschaft des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS). Über den *Vermittlungsservice* werden qualifizierte *Sprach- und Integrationsmittler*innen (Sprlnt)* schnell und unkompliziert an Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens in ganz Thüringen vermittelt.

Das Dienstleistungsangebot des *Thüringer Vermittlungsservice* umfasst:

- Persönliches Dolmetschen (Einsatz vor Ort)
- Telefonisches Dolmetschen (z.B. bei kurzfristigem Bedarf)
- Assistenzfähigkeit für Fachkräfte der Sozialen Arbeit
- Schulungen für ehrenamtliche Sprachmittlungsprojekte

Die Anzahl der akkreditierten Sprlnt in Thüringen liegt derzeit bei 30 Personen, gemeinsam decken Sie 26 Sprachen und Dialekte ab.

Kosten bei der Beauftragung einer/-s Sprlnt

Der Stundensatz für einen Sprlnt beträgt Brutto 30,00€. Hinzu kommen Fahrtzeit und Fahrtkosten. Dabei wird die Fahrtzeit für An-und Abreise mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht. Die Fahrtkosten belaufen sich bei Nutzung eines privaten Pkw auf 0,30€ pro km für Hin-und Rückfahrt. Bei An-und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden diese in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Sprlnt Dienstausweise

Alle Thüringer Sprlnt sind im Besitz eines Dienstausweises. Mit dem Dienstausweis weisen sich die Sprlnt als akkreditierte Mittler*innen des *Thüringer Vermittlungsservice* aus. Die Sprlnt sind angehalten ihre Dienstausweise, im Rahmen ihrer Einsätze, mitzuführen und der anwesenden Fachkraft vorzulegen.



Kontakt

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag
9:00 - 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag
9:00 - 16:30 Uhr

Koordinatorin des **Thüringer Vermittlungsservice** und Ansprechpartnerinnen für Buchungsanfragen:
Zekiye Duran, Gülnara Ahmiev
Tel.: 0361- 511 500 21
Fax: 0361- 511 500 29
sprintpool@ibs-thueringen.de

Projektleitung

Sprlnt Thüringen und Ansprechpartnerin für Projektentwicklung:
Josina Monteiro
Tel.: 0361- 500 511 17
Fax: 0361- 500 511 29
monteiro@ibs-thueringen.de

IBS gemeinnützige GmbH
Projekt Sprlnt Thüringen
Wallstraße 18
99084 Erfurt
www.ibs-thueringen.de



UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Thomas Bohn – Willkommenslotse bei der Handwerkskammer Erfurt stellt seine Arbeit vor

Als Willkommenslotse unterstütze und berate ich Ausbildungsbetriebe (Klein- und Mittelständische Unternehmen) bei der Bereitschaft der Aufnahme eines Auszubildenden mit Migrationshintergrund/ Geflüchteten.

Zu meinen Leistungen zählen:

- Beratung und Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Geflüchteten;
- Hinweise geben zu den regionalen und nationalen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Betriebe, die Geflüchtete ausbilden bzw. beschäftigen;
- Sensibilisierung der Mitgliedsbetriebe zum Thema Fachkräftesicherung durch die Beschäftigung von Geflüchteten;
- Werben für eine offene Willkommenskultur, Abbau eventueller Vorbehalte gegenüber Geflüchteten;
- Informationen zu Unterstützungsangeboten, Sprachkursen und Anerkennungsfragen zu vorhandenen Qualifikationen geben und beim Zugang zu diesen Angeboten zu unterstützen;
- Aufbau eines Pools von Mitgliedsbetrieben, die bereit sind, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete anzubieten;
- Regionale Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Projekten um Synergien zu nutzen.

Programm: ["Passgenaue Besetzung"](#)

Laufzeit: 01.01.2016 – 31.12.2018



Thomas Bohn

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13
99084 Erfurt

Tel.: 0361/ 6707 386

Fax: 0361/ 6707 463

tbohn@hwk-erfurt.de
www.hwk-erfurt.de

Übersicht der "Willkommenslotsen" in Thüringen (Stand: 05.04.2017)

Träger	Anschrift	Ansprechpartner	E-Mail	Telefonnummer
HWK Erfurt	Fischmarkt 13 99084 Erfurt	Thomas Bohn	tbohn@hwk-erfurt.de	0361 6707-386
HWK für Ostthüringen (Gera)	Handwerkstraße 5 07545 Gera	Hartmut Streipert	streipert@hwk-gera.de	03672 377-164
HWK für Ostthüringen (Gera)	Handwerkstraße 5 07545 Gera	Susanne Voß	voss@hwk-gera.de	036628 733-27
Grone Bildungszentrum Thüringen	Franckestraße 4 99084 Erfurt	Frank Schirwinski	f.schirwinski@grone.de	0361 7782051
Grone Bildungszentrum Thüringen	Franckestraße 4 99084 Erfurt	Ireneusz Owczarek	i.owczarek@grone.de	0361 7782051
Grone Bildungszentrum Thüringen	Franckestraße 4 99084 Erfurt	Tobias Schulz	t.schulz@grone.de	0361 7782051

Quelle: [ZDH](#). Zentralverband des Deutschen Handwerks¹⁰

Neu in Thüringen:

KAUSA Servicestelle stellt sich vor

Kürzere Wege und ein besserer Service in Ausbildungsfragen – das erwartet jugendliche Migrant*innen, junge Geflüchtete sowie Eltern und Unternehmer*innen mit Migrationshintergrund nun auch in Thüringen. Bisher gibt es solche Koordinierungsstellen bereits in 13 Bundesländern. Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. baut sie nun auch in Thüringen auf. Mit den Standorten Erfurt, Jena, Mühlhausen und Suhl sollen im Freistaat regionale Beratungsnetzwerke entstehen. Die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration: Ausbildung jetzt! (KAUSA) will Anlaufstelle für Fragen rund um die Ausbildung von Menschen mit Migrationshintergrund sein.

Im Einzelnen wird die KAUSA Servicestelle Thüringen Unternehmen bei ihren Ausbildungsaktivitäten stärken. Gezielt wird die KAUSA Servicestelle landesweit Akteure der Migrationsarbeit sowie des Ausbildungssystems zusammenführen und den Informationsaustausch ermöglichen. Vielfältige Angebote für diese Zielgruppe, wie etwa interkulturelle Unternehmer*innenstammtische, werden dafür angeboten und erprobt. Landesspezifische Infobriefe und Leitfäden für Unternehmen unterstützen die Ausbildung.

Für die Jungen Geflüchteten sollen Beratungsangebote entwickelt werden, die von allgemeinen Hinweisen zum deutschen Ausbildungssystem bis zur Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche reichen. Dazu sollen auch innovative Konzepte wie die Teilqualifizierung weiterentwickelt und angeboten werden, um den Menschen eine Chance zu bieten, die eine klassische Ausbildung nicht- oder noch nicht anstreben.

Ein wichtiges Anliegen ist zudem die Einbindung von Eltern und Vormündern. Die KAUSA Servicestelle Thüringen möchte Eltern in die Lage versetzen den Weg ihrer Kinder, hin zu einer qualifizierten Arbeit, kompetent begleiten zu können. Daher wird die KAUSA Servicestelle Elternabende sowie Informationstage organisieren und als dauerhafter Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bwtw.de/kausa

Das Projekt wird im Rahmen des Ausbildungsstrukturprogramms JOBSTARTER plus aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.



KAUSA Servicestelle Thüringen

Kontakt

Bildungswerk der
Thüringer Wirtschaft e. V.
Hochheimer Str. 47
99094 Erfurt

Projektleitung:
Christiane Kretschmer

Tel.: 0361 60155-352
Fax: 0361 60155-399
kretschmer@bwtw.de
www.bwtw.de

Standorte

Bildungswerk der Thüringer
Wirtschaft e.V.

- Außenstelle Jena
- Außenstelle Mühlhausen
- Außenstelle Suhl



Neu: Handbuch „Aktiv für Geflüchtete“ für ehrenamtlich Engagierte in Thüringen

Das Handbuch hat den Charakter eines kompakten Nachschlagewerks. Es enthält ein breitgefächertes Informationsangebot u.a. zu Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Besonderheiten von ehrenamtlichem Engagement in der Geflüchtetenhilfe, thüringenspezifischen Informationen, u.a. zu den Themen Gesundheit, Wohnen, Sprache, Arbeit und Studium sowie umfangreiche Hinweise zu Förder- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Eine [Online-Version des Handbuchs](#)¹¹ finden Sie auf der Internetseite der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge

Gedruckte Exemplare des Handbuchs erhalten interessierte Ehrenamtliche sowie Vereine, Initiativen und Helferkreise auf Anfrage unter ehrenamt@tmmjv.thueringen.de

BLICK IN DIE PRAXIS

Eine Ausbildung ist kein Selbstläufer

Sozialamt Ilmkreis

Ali El Jaafari, 20 Jahre alt, ist Palästinenser und kommt aus dem Libanon. Seit Juni 2015 lebt er in Arnstadt, wo er seit März 2016 intensiv durch die Mitarbeiterinnen von BLEIBdran beim Sozialamt Ilmkreis betreut wird. Der Fall von Herrn El Jaafari ist beispielhaft für viele. Er zeigt, wie wichtig Unterstützungsstrukturen sind und wo die Fallstricke in der Ausbildung für Geflüchtete ohne sicheren Aufenthalt liegen.

Ohne Zugang zum Integrationssprachkurs, aber hoch motiviert, hat Herr El Jaafari sich die deutsche Sprache im Selbststudium beigebracht – erfolgreich. Bereits im April 2016 war er soweit, dass er bei einem Probearbeiten bei einem Unternehmen für Kraftfahrzeugtechnik im Ilmkreis von sich überzeugen und zunächst eine Einstiegsqualifizierung beginnen konnte. Durch sein motiviertes Auftreten im Betrieb und nicht zuletzt durch die Unterstützung der Mitarbeiterinnen des Sozialamtes wurde im August 2016 der Übergang in ein reguläres Ausbildungsverhältnis geschaffen: Herr El Jaafari lernt seitdem den Beruf Kfz-Mechatroniker. Konkret unterstützten die Mitarbeiterinnen beim Zustandekommen des Ausbildungsvertrags, bei Abstimmungen mit der Ausländerbehörde, hielten Rücksprache mit dem Ausbildungsbetrieb und gaben Hilfestellung sowie Informationen rund um den Ausbildungsvertrag.

Im Ausbildungsbetrieb wird Herr El Jaafari von seinen Vorgesetzten und den Kolleg*innen geschätzt. Er arbeitet zügig und gewissenhaft. Als Auszeichnung durfte er das Unternehmen bereits auf Messen vertreten.

Das eine Ausbildung trotz hoher Motivation und guten Bedingungen im Ausbildungsbetrieb kein Selbstläufer ist zeigt der Fall von Ali El Jaafari: Ohne Eltern und familiäre Anbindung in Deutschland braucht und sucht er seit Ausbildungsbeginn die enge Abstimmung mit den Beraterinnen mehr denn je. Der unsichere Aufenthalt bindet immer wieder die Energie von Herrn El Jaafari und bestimmt seine Gedanken. Sein Asylantrag wurde im November 2016 abgelehnt, das Klageverfahren wurde bisher vom BAMF noch nicht entschieden.

Aufgrund von finanziellen Problemen ist zum Ende des ersten Ausbildungsjahres die Weiterführung der Ausbildung in Gefahr. Die geringe Ausbildungsvergütung und das Fehlen weiterer Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder das Bildungs- und Teilhabepaket) lassen bereits die Finanzierung der Schulbücher zu einer erheblichen Hürde werden. Doch nicht nur die finanzielle Situation, sondern auch die Rahmenbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft gefährden den Ausbildungsverlauf. Herrn Jaafari fehlt der notwendige Rückzugsraum und die Ruhe zum konzentrierten Lernen. Insbesondere die fachspezifische Sprache bereitet ihm in der Berufsschule Schwierigkeiten, doch auch hier ist keine Förderung durch die BA in Sicht.

Die Mitarbeiterinnen des Sozialamtes und Herr El Jaafari bleiben beharrlich dran: Eine Unterstützungsmöglichkeit wurde in der Betreuung durch einen SES-Begleiter gefunden. Zudem werden derzeit alternative Fördermöglichkeiten z.B. durch den Lions-Club geprüft.



Ali El Jaafari in Arbeitskleidung

Foto: eigenes Foto

Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 22.06.2017)

- 1 Deutscher Bundestag (31.05.2016): Drucksache 18/8615 – Entwurf eines Integrationsgesetzes. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/086/1808615.pdf>
- 2 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (2017): Antragshilfe im Bereich Arbeit und Ausbildung – Antrag auf Erteilung einer Anspruchsuldung für den Zeitraum einer Ausbildung und Antrag auf Ermessensuldung bis zum Ausbildungsbeginn. Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>
- 3 Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (22.11.2016): Erster Thüringer Erlass zur Anspruchsuldung zur Berufsausbildung (§60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG). Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2016%2011%2022%20Th%C3%BCr.%20Erlass%20Ausbildungsduldung%20TMMJV.pdf>
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (03.05.2017): Zweiter Thüringer Erlass zur Anspruchsuldung zur Berufsausbildung (§60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG). Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2017%2005%2003%202.%20Th%C3%BCr.%20Erlass%20Ausbildungsdulng.pdf>
- 4 Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (29.05.2017): Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung. Online verfügbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/05/20170529_M%C3%B6glichkeiten-der-Aufenthaltsverfestigung-mit-Hilfe-einer-Ausbildung_bw_1_1-1-3.pdf
- 5 Eichler, Kirsten (02/2017): Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe. Der Paritätische Gesamtverband e.V.; Online verfügbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/\\$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf)
- 6 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (05/2017): Arbeitshilfe "Aufenthalts gestattet - Asylverfahren und Zugang zu Bildung und Arbeit". Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/Arbeitshilfe%20Gestattung%20Deutsch.pdf>
- 7 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (05/2017): Arbeitshilfe "Duldung - Aufenthaltssicherung und Zugang zu Bildung und Arbeit". Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/Arbeitshilfe%20Duldung%20Deutsch.pdf>
- 8 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (16.05.2017): Bildungszugänge für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Thüringen. Eine Bildungsumfrage des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. durchgeführt im Zeitraum Februar bis März 2017. Online verfügbar unter: http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/infoheft/pdf/Bildungsumfrage_Gefl%C3%BCchtete%20FLR%20Mai%202017.pdf
- 9 Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016): Informationen zur Inanspruchnahme des Vermittlungsservice für Sprach- und Integrationsmittelnde. Online verfügbar unter: <http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/migration/schulbesuch/index.aspx>
- 10 Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (05.04.2017): Passgenaue Besetzung. Übersicht der Willkommenslotsen. Online verfügbar unter: https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/Willkommenslotsen/UEbersicht_Willkommenslotsen_2017_NETZWERK.pdf
- 11 Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.) (02/2017): Aktiv für Geflüchtete. Ein Handbuch für ehrenamtlich Engagierte in Thüringen. Online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th10/ab/handbuch_fur_ehrenamtliche_in_thuringen_web.pdf

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF Netzwerkes „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Wallstraße 18
99084 Erfurt

Für An- bzw. Abmeldungen des Newsletters wenden Sie sich bitte an:
friedemann@ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Götze (IBS gGmbH),
Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Layout:

Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Juni 2017

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

